

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Andreas Sturm, Dr. Alexander Becker, Christian Gehring, Manuel Hailfinger, Dr. Matthias Miller und Christiane Staab CDU**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Online-Unterricht bei extremen Wetterlagen**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Schulen in Baden-Württemberg waren am 17. Januar 2024 wegen der Schlechtwetterlage geschlossen?
2. Wie viele Schulen haben am 17. Januar 2024 aufgrund der Extremwetterlage Online-Unterricht oder hybriden Unterricht angeboten?
3. Hat das Kultusministerium auf seiner Website darüber informiert, dass aufgrund der Extremwetterlage Online-Unterricht angeboten werden kann?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit der Schulen in Baden-Württemberg innerhalb kurzer Zeit auf Online-Unterricht oder hybriden Unterricht umzustellen?
5. Wie steht das Kultusministerium der Möglichkeit von Online-Unterricht bei Extremwetterlagen oder vergleichbaren Ereignissen grundsätzlich gegenüber und für wie sinnvoll erachtet es das Kultusministerium, dass bei solchen Wetterlagen Distanzunterricht durch die Schulleitungen angeordnet werden kann?

24.1.2024

Sturm, Dr. Becker, Gehring,  
Hailfinger, Dr. Miller, Staab CDU

## Begründung

Am 17. Januar 2024 gab es wegen Glatteisgefahr die höchste Unwetterwarnstufe in Baden-Württemberg. Die Anreisesituation für Schülerinnen und Schüler sowie die der Lehrkräfte war an diesem Tag von Behinderungen und Verspätungen geprägt. Diese Kleine Anfrage soll klären, ob und ggf. in welchem Rahmen in Zukunft bei solchen Extremwetterlagen oder vergleichbaren Ereignissen Online-Unterricht angeboten werden kann.

## Antwort

Mit Schreiben vom 19. Februar 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/11/3 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

*Wir fragen die Landesregierung:*

- 1. Wie viele Schulen in Baden-Württemberg waren am 17. Januar 2024 wegen der Schlechtwetterlage geschlossen?*
- 2. Wie viele Schulen haben am 17. Januar 2024 aufgrund der Extremwetterlage Online-Unterricht oder hybriden Unterricht angeboten?*

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Kultusministerium liegen diesbezüglich keine Kenntnisse vor. Die angefragten Daten werden nicht systematisch erhoben.

- 3. Hat das Kultusministerium auf seiner Website darüber informiert, dass aufgrund der Extremwetterlage Online-Unterricht angeboten werden kann?*

Das Kultusministerium informiert bei nicht beeinflussbaren Ereignissen, die Auswirkungen auf die Schulpräsenz von Schülerinnen und Schülern haben können (wie zum Beispiel auch Streiks), auf seiner Webseite.

So hat das Kultusministerium auch am 16. Januar 2024 auf seiner Webseite darüber informiert, dass am 17. Januar 2024 trotz vorhergesagter Unwetterlage Schulpflicht besteht. Schülerinnen und Schüler, die deswegen nicht zur Schule kommen konnten, durften dem Präsenzunterricht fernbleiben. Die Schule war darüber zu informieren und die Schülerinnen und Schüler galten als entschuldigt.

Die entsprechende Meldung ist nachzulesen unter: <https://km-bw.de/2024-01-16-Unterricht-trotz-Blitzeis>.

Die Schulgesetzänderung vom November 2023 (§115b Schulgesetz), die u. a. den rechtssicheren Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen an den Schulen regelt, ermöglicht es den Schulen – sofern dies vor Ort umsetzbar ist – außerdem auf die Möglichkeiten des hybriden Unterrichts oder des Fernunterrichtes zurückzugreifen (siehe hierzu auch Fragen 4 und 5).

- 4. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit der Schulen in Baden-Württemberg innerhalb kurzer Zeit auf Online-Unterricht oder hybriden Unterricht umzustellen?*
- 5. Wie steht das Kultusministerium der Möglichkeit von Online-Unterricht bei Extremwetterlagen oder vergleichbaren Ereignissen grundsätzlich gegenüber und für wie sinnvoll erachtet es das Kultusministerium, dass bei solchen Wetterlagen Distanzunterricht durch die Schulleitungen angeordnet werden kann?*

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung steht zum Vorrang des Präsenzunterrichts. Gerade die Erfahrungen während der Coronapandemie haben gezeigt, dass er nicht durch einen Fernunterricht vollständig zu ersetzen ist.

Gleichwohl wurde nach den Erfahrungen in der Pandemie durch die Einfügung des § 115b in das Schulgesetz (SchulG) die Möglichkeit geschaffen, in besonderen Situationen den Präsenzunterricht durch Fernunterricht zu ersetzen, sofern Präsenzunterricht für einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler aus rechtlichen, tatsächlichen oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise nicht durchführbar und der Einsatz einer digitalen Lehr- und Lernform erforderlich und angemessen ist.

Auch extreme Wettersituationen können diese Voraussetzungen erfüllen, sofern Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte die Schulen nicht oder nur unter erheblichen Gefahren erreichen können.

Auch ist zu beachten, dass die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter sowie in den unteren Klassen der Schulen in der Sekundarstufe I ebenso wie an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu gewährleisten ist (sog. „Notbetreuung“). Ein vollständiger Übergang vom Präsenz- in den Fernunterricht ist aus diesem Grund bei Extremwetterlagen oder vergleichbaren Ereignissen häufig nicht möglich. Den Schulen stehen die neuen rechtlichen Möglichkeiten des § 115b SchG jedoch zur Verfügung, sofern sie den Fernunterricht im rechtlich vorgegebenen Rahmen gewährleisten und eine Notbetreuung sichern können.

Schopper

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport